



- Benzingutscheine
- Umsatzsteuer für Ärzte – Grenze 17.500 €
- Umsatzsteuerpflicht von Spiralen?
- Unentgeltliche Zuwendung an Ärzte
- Genehmigung von Zweigniederlassungen
- Abschreibung auf vertragsärztliche Zulassung
- Existenzvernichtung durch Scheidung?

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Steuerrecht</b>
03	Benzingutscheine
03	Veräußerungsgewinn: Freibetrag und Steuerbegünstigung
03-04	Versteuerung bei Einbringung einer Praxis in eine Gemeinschaftspraxis
04	Umsatzsteuer für Ärzte
04	Umsatzsteuerpflicht von Spiralen?
04-05	Studiengebühren in Nicht-EU-Ländern
05	Voraussetzungen für die Anerkennung von Mietverhältnissen
05	Hinzuverdienst für Rentner
	<b>Recht</b>
05	BGH begrenzt die sog. Anscheinshaftung auf berufstypische Forderungen
06	Urteil des LG München zur unentgeltlichen Zuwendung an Ärzte
06	Veräußerung des hälftigen Vertragsarztsitzes
06	Wirtschaftlichkeit der Behandlungsweise anhand von Durchschnittswerten
07	Zur Genehmigung von Zweigniederlassungen
	<b>BWL/Berater</b>
07-08	Existenzvernichtung durch Scheidung?
09	Abschreibung auf vertragsärztliche Zulassung
	<b>Betriebsvergleich</b>
10	Fachärzte für Allgemeinmedizin
	<b>Checkliste</b>
11	Checkliste für Praxisgemeinschaft, Ge- meinschaftspraxis (BAG), Kooperation

## Vorwort

Wir freuen uns, Ihnen die erste Ausgabe unseres Quartalsrundschreibens „FAKT“ präsentieren zu können.

Der sich immer schneller entwickelnde Gesundheitsmarkt auf der einen Seite, das sich im Wandel befindende Anforderungsprofil, dass Ihre Patienten und Kunden von Ihnen fordern und die sich daraus für Sie ergebenden Anpassungen und Umstrukturierungen in Ihrer Praxis, führen auch für uns als Ihre Berater dazu, dass wir ein fachübergreifendes Know-how liefern müssen. Um Ihnen eine umfassende Beratung bieten zu können, haben wir uns mit weiteren Fachberatern in einem Netzwerk zusammengefunden, das speziell den Heilberufebereich abdeckt.

Nachdem wir Ihnen in mehreren Seminaren als Netzwerkpartner diese Leistungen bereits „live“ geboten haben, wollen wir Sie nun auch laufend aktuell informieren. Unser Quartalsrundschreiben „FAKT“ gibt Ihnen jetzt einen aktuellen Überblick über die Entwicklung in den Bereichen Steuern, Recht und Betriebswirtschaft, speziell auf den Bereich Heilberufe zugeschnitten.

Viel Spaß beim Lesen, und selbstverständlich stehen wir Ihnen wie gewohnt auch weiterhin persönlich sowie im Netzwerk als Team zur Verfügung.



Detlef Rohwer



Alexander Gut



Jan Dischinger



Hans Barth



Horst Stingl



## 01 Benzingutscheine

In der Tagespresse wird in der Zwischenzeit regelmäßig darauf hingewiesen, dass Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern Benzingutscheine über 44,00 € monatlich steuerfrei und sozialversicherungsfrei zuwenden können. Diese Aussage ist nur bedingt korrekt und mit erheblichen steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Fallstricken verbunden.

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern Sachbezüge von insgesamt 44,00 € monatlich steuerfrei zuwenden. Unter Sachbezüge fallen nicht nur der Benzingutschein, sondern auch Kost (z.B. Getränke innerhalb des Betriebes), Waren oder Dienstleistungen (auch private Telefonate). Wurde zum Beispiel ein Benzingutschein ausgestellt, der dem genauen Wert von 44,00 € entspricht, dürfen diesem Arbeitnehmer in diesem Monat keine weiteren Zuwendungen wie private Telefonate vom Praxistelefon oder die üblichen Praxisgetränke (Wasser oder Kaffee) kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Auch ein nur geringfügiges Überschreiten der Grenze von 44,00 € führt dazu, dass alle Sachbezüge insgesamt als lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn behandelt werden und rd. 80,00 € Abgaben zusätzlich entstehen.

Des Weiteren darf der Benzingutschein keinen €-Betrag sondern nur eine bestimmte Menge an Kraftstoff ausweisen. Aufgrund der ständig wechselnden Benzinpreise ist es daher nicht möglich, eine genaue Kraftstoffmenge anzugeben, die exakt 44,00 € entspricht. Der aktuelle Kraftstoffpreis ist am Tag der Gutscheinübergabe in den Lohnunterlagen des Arbeitnehmers zu dokumentieren.

### Beispiel für einen „richtigen Gutschein“:

Gutschein über 20 l Superbenzin, einzulösen bei Tankstelle X (auf keinen Fall einen Betrag in € ausweisen).

Ein Benzingutschein darf keinen €-Betrag sondern nur eine bestimmte Menge an Kraftstoff ausweisen.

## 02 Veräußerungsgewinn: Freibetrag und Steuerbegünstigung

Zu den steuerpflichtigen Einkünften gehören auch Gewinne aus der Veräußerung und Aufgabe von Betrieben und Teilbetrieben. Dem Veräußerer steht auf Antrag ein Freibetrag in Höhe von 45.000 € sowie ein begünstigender Steuersatz zu, wenn er das 55. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd berufsunfähig ist. Der Freibetrag ermäßigt sich um den Betrag, um den der Veräußerungsgewinn 136.000 € übersteigt. Der Freibetrag und der begünstigende Steuersatz werden nur je einmal gewährt und nur berücksichtigt, wenn der Veräußerer dies beantragt. Nicht verbrauchte Teile des Freibetrags können nicht bei einer anderen Veräußerung in Anspruch genommen werden.

**Hinweis:** Da Freibetrag und begünstigender Steuersatz unabhängig voneinander gewährt werden, ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine getrennte Inanspruchnahme (z.B. Freibetrag für Beteiligungsveräußerung) sinnvoll ist. Des Weiteren ist zu beachten, dass die Begünstigungen sowohl für den Steuerpflichtigen als auch für den Ehegatten gewährt werden und somit aus steuerlicher Sicht durch eine Übertragung einzelner Beteiligungen auf den Ehegatten eine „doppelte“ Begünstigung (z.B. Ehemann für Praxisverkauf und Ehefrau für Schiffsbeteiligung) erlangt werden kann.

## 03 Keine sofortige Versteuerung von zurück behaltenen Forderungen bei Einbringung einer Praxis in eine Gemeinschaftspraxis

Ein Arzt brachte Praxisinventar und Praxiswert in eine Gemeinschaftspraxis ein. Die bis zur Einbringung entstandenen Forderungen von rd. 70.000 € brachte er nicht ein, sondern vereinnahmte sie selbst. Da er seinen Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung ermittelte, wollte er die Forderungen erst im Jahr des jeweiligen Geldeingangs versteuern. Das Finanzamt besteuerte sie in voller Höhe im Jahr der Praxissein-

bringung. Der Bundesfinanzhof entschied, dass der Arzt die zurückbehaltenen Forderungen erst bei tatsächlichem Geldeingang zu versteuern hat, da sie seinem „Restbetriebsvermögen“ zuzuordnen sind.

## 04 Umsatzsteuer für Ärzte - Grenze 17.500 Euro

Unternehmer (auch Ärzte), deren umsatzsteuerpflichtiger Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 17.500 € betragen hat und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht mehr als 50.000 € betragen wird, können die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen, also keine Umsatzsteuer ausweisen. Die Gesetzesformulierung mag missverständlich sein, da die beiden Grenzwerte mit „und“ verbunden wurden. Der Bundesfinanzhof hat jetzt erneut die Auffassung der Finanzverwaltung bestätigt, dass die Umsatzgrenze von 50.000,00 € unerheblich ist, wenn im Vorjahr die Jahresumsatzgrenze von 17.500,00 € überschritten wurde.

**Beispiel:** Umsätze mit kosmetischen Botoxbehandlungen im Kalenderjahr 2007 = 19.000,00 €; für 2008 sind Umsatzsteuererklärungen zwingend beim Finanzamt einzureichen. Soll in 2008 der gleiche Gewinn aus der Behandlung erzielt werden, müssen die Preise um die Umsatzsteuer von 19 % erhöht werden.

**Hinweis:** Für die Berechnung der Jahresumsatzgrenze sind alle umsatzsteuerpflichtigen Tätigkeiten zusammenzurechnen. Werden z.B. Umsätze aus Gutachten, Botoxbehandlungen und dem Verkauf von medizinischen Hilfs- oder Heilmitteln erzielt, sind diese, für die Beurteilung ob 17.500,00 € überschritten wurden zu addieren.

## 05 Umsatzsteuerpflicht von Spiralen?

Das Finanzgericht Hessen (rechtskräftig) und das Finanzgericht Niedersachsen (Revision eingelegt)

haben aktuelle Urteile erlassen, dass das Einlegen von Spiralen eine umsatzsteuerpflichtige Leistung sei. Somit wäre nicht nur der Umsatz aus dem Verkauf der Spirale umsatzsteuerpflichtig, sondern auch das Legen der Spirale. In den Orientierungssätzen der Urteile stellen die Finanzgerichte dar, dass bei einer EG-Richtlinienkonformen Auslegung die Umsatzsteuerbefreiung für Ärzte nur für Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin gelten soll. Eine

## Finanzamt: Empfängnisverhütung keine heilberufliche Tätigkeit und somit grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig

Heilbehandlung in diesem Sinn setzt voraus, dass es sich um ärztliche Leistungen handelt, die keinem anderen Zweck als der Vorbeugung, Diagnose, der Behandlung und, soweit möglich, der Heilung von Krankheiten oder Gesundheitsstörungen dienen. Die Finanzgerichte vertreten somit die Auffassung,

dass die Empfängnisverhütung keine heilberufliche Tätigkeit sei und somit der Umsatzsteuer unterliegt. Wie der Bundesfinanzhof den Sachverhalt entscheiden wird, bleibt abzuwarten.

**Hinweis:** Bei Gynäkologen wäre somit für die Beurteilung der Überschreitung der Kleinunternehmergrenze von 17.500,00 € sowohl der Umsatz aus dem Spiralenhandel als auch die medizinische Leistung für das Einlegen zusammenzurechnen. Da der Verkaufspreis der Spiralen grundsätzlich dem Einkaufspreis entspricht und somit nur ein durchlaufender Posten ist, empfehlen wir, dass die Patientin auf Rezept die Spiralen selbst erwirbt und somit nur der Umsatz aus dem Legen der Spirale für die Beurteilung maßgebend wird.

## 06 Studiengebühren in Nicht-EU-Ländern sind nicht als Sonderausgaben abzugsfähig

Schulgeldzahlungen sind unter Beachtung weiterer Voraussetzungen bis zu 30 % als Sonderausgaben abzugsfähig. Das gilt nach einem Beschluss des Bundesfinanzhofs allerdings nicht für Studiengebühren in Australien. Die Abzugsfähigkeit von Schulgeldzahlungen ist beschränkt auf Zahlungen an staatliche

oder staatlich anerkannte Schulen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft. Ausdehnbar ist die Abzugsfähigkeit allenfalls noch auf Studiengebühren für innerhalb des Gemeinschaftsgebiets liegende Universitäten.

## **07 Voraussetzungen für die Anerkennung von Mietverhältnissen zwischen nahen Angehörigen**

An die steuerliche Anerkennung von Mietverhältnissen zwischen nahen Angehörigen stellt die Verwaltung hohe Anforderungen. Die Rechtsprechung beruft sich in solchen Fällen auf den so genannten Fremdvergleich. Danach kommt es auf das Gesamtbild an, wie der folgende Fall verdeutlicht. Das Finanzamt hatte ein Mietverhältnis zwischen Eltern und Tochter nicht anerkannt. Die Tochter wurde von den Eltern unterhalten und leistete aus diesen Unterhaltszahlungen Miete in bar. Ein schriftlicher Mietvertrag lag nicht vor. Die Nebenkosten sollten vertragsgemäß durch die Mieterin unmittelbar an die entsprechenden Vertragspartner gezahlt werden. Nach Ansicht des Finanzamts entsprachen sowohl Gestaltung als auch Durchführung des Vertrags nicht dem, was zwischen Dritten üblich ist. Der Bundesfinanzhof entschied, dass die Finanzierung von Mietzahlungen aus Unterhaltsleistungen kein Hindernis für die Anerkennung eines Mietverhältnisses darstellt. Dass die Nebenkosten nicht direkt an den Vermieter zu entrichten waren, führt auch nicht zur Nichtanerkennung des Vertrags. Selbst das Fehlen eines schriftlichen Mietvertrags ist unschädlich, wenn die Höhe der Miete ortsüblich und angemessen ist.

## **08 Hinzuverdienst für Rentner**

Sofern Sie Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung und Altersrentner vor dem 65. Lebensjahr beschäftigen, können diese Arbeitnehmer nach einer Gesetzesänderung jetzt 400 € pro Monat zu ihrer Rente hinzuverdienen. Die Neuregelung gilt rückwirkend zum 1.1.2008 und entspricht dann der Verdienstgrenze für Minijobs.

## **01 BGH begrenzt die sogenannte Anscheinshaftung auf berufstypische Forderungen**

Tritt eine reine Organisationsgemeinschaft wie die Praxisgemeinschaft nach außen hin als einheitliche Berufsausübungsgemeinschaft auf gilt die sog. Anscheinshaftung, die dazu führt, dass die Mitglieder der (Schein-)gesellschaft von Dritten auch gemeinsam in die Haftung genommen werden können. Diesen Grundsatz hat der Bundesgerichtshof (BGH) in einem aktuellen Urteil (VIII ZR 230/07) nunmehr insoweit eingeschränkt, als dass die Haftung des Mitglieds der Scheingesellschaft im Einzelfall eine berufstypische Tätigkeit voraussetzt.

## Haftung eines Scheingesellschafters nur bei berufstypischer Tätigkeit

Im zu entscheidenden Rechtsstreit ging es um die Haftung eines Scheingesellschafters einer Anwaltssozietät aus dem Kauf einer Computeranlage. Der BGH hat entschieden, dass der Kauf einer PC-Anlage, auch wenn sie für ein Anwaltsbüro erfolgt, keine berufstypische Tätigkeit darstellt. Der Scheingesellschafter ist daher nicht Vertragspartner des Verkäufers geworden. Auch die Grundsätze der Anscheinsvollmacht rechtfertigen es nicht, dass der Scheingesellschafter für die Klageforderungen einzustehen hat. Zwar habe die Beklagte nach außen den Anschein einer Anwaltssozietät erweckt. Die Rechtsfigur der Scheinsozietät diene jedoch allein dazu, im Interesse der Mandantschaft um deren Vertrauensschutz zu willen auf den erweckten Anschein abzustellen. Die Haftung des Mitglieds einer Scheinsozietät setzt damit eine berufstypische Tätigkeit voraus.

Diese Grundsätze lassen sich 1:1 auf die Scheingesellschaft von Ärzten und Zahnärzten übertragen, da die Haftungsgrundsätze des BGH grundsätzlich für alle Freiberufler gelten. Dies bedeutet, dass die Grundsätze der Anscheinshaftung begrenzt sind auf arzttypische Tätigkeiten, insbesondere also auf Patientenbehandlungen.

## 02 Urteil des LG München zur unentgeltlichen Zuwendung an Ärzte

Gemäß Urteil des LG München vom 03.04.2008 (AZ 1 HK O 13279/07) verstoßen werthaltige unentgeltliche Zuwendungen von Pharmaunternehmen an Ärzte gegen den unlauteren Wettbewerb. Dies gelte nicht nur für produktbezogene Zuwendungen, sondern insbesondere auch für solche, die davon unabhängig sind und zur Imagewerbung gehören.

Im entschiedenen Fall hatte ein Pharmaunternehmen Ärzten im Internet einen 700 Euro teuren Waserspender mit einer Ersparnis von bis zu 40 Prozent sowie kostenlose Beratungen externer Unternehmensberater zum Praxismanagement angeboten. Das Gericht hielt die Zuwendungen, die mit mehreren hundert Euro bewertet wurden, für eine unangemessene Beeinflussung bei der Medikation. Die Richter argumentierten, dass das besondere Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient es gebiete, dass der Arzt sich bei der Verschreibung von Medikamenten allein von den Interessen des Patienten leiten lasse. Es dürfe dabei nicht einmal zu einem Verdacht einer unsachlichen Beeinflussung durch die Hersteller der Medikamente kommen. Gerade bei dem Angebot einer kostenlosen Unternehmensberatung bestehe aber eine derartige Beeinflussbarkeit der Ärzte. Das hohe Gut des Vertrauensverhältnisses zwischen Arzt und Patient rechtfertige es, bereits Handlungen, die geeignet seien, dem „bösen Schein“ einer unsachlichen Einflussnahme nahe zu kommen, als nicht mehr mit dem lautereren Wettbewerb vereinbar anzusehen.

Die Entscheidung des Landgerichts München könne einen entscheidenden Einfluss auf den Vertrieb und das Werbeverhalten der Pharmaindustrie haben. Das Gericht hat klargestellt, dass auch nicht produktbezogene Zuwendungen, die die Schwelle der Geringwertigkeit übersteigen, einen solchen Verstoß darstellen können. Auch reine Imagewerbung darf

Ein Vertragsarzt hat das Recht, einen Teil seines Vertragsarztsitzes zu verkaufen.

demnach nur geringwertige Zuwendungen enthalten. Wann die Schwelle zur Geringwertigkeit überschritten ist, kann nicht pauschal beantwortet werden, sondern ist vom Einzelfall abhängig.

## 03 Veräußerung des hälftigen Vertragsarztsitzes

Ein Ausschreibungsanspruch des Vertragsarztes hinsichtlich eines Teils seines Vertragsarztsitzes sieht das SGB V auch nach den Änderungen durch das Vertragsarztrechtsänderungsgesetz nicht ausdrücklich vor. Das Sozialgericht München hat nunmehr in einer rechtskräftigen Eilentscheidung entschieden, dass es sich hierbei um ein redaktionelles Versehen handelt. § 103 Abs. 4 Satz 1 SGB V ist daher nach Art. 14 GG verfassungskonform auszulegen und auch auf den Fall einer Beschränkung auf den hälftigen Versorgungsauftrag zu erstrecken.

Ein Vertragsarzt hat demnach das Recht, auch einen Teil seines Vertragsarztsitzes wirtschaftlich zu verwerten. (SozG München, Az. S 38 1708 ER, veröffentlicht in ZMGR 08, S. 88f.)

## 04 Wirtschaftlichkeit der Behandlungsweise anhand von Durchschnittswerten

Das BSG hatte am 09.04.2008 (Az B 6 KA 34/07 R) über die Frage zu entscheiden, ob die statistische Vergleichsprüfung nach der Prüfvereinbarung aus dem Jahr 1995 auch für die Prüfungen ab dem 01.01.2004 herangezogen werden dürfe. Das BSG hat sich gegen die Auffassung entschieden, ab dem 1.1.2004 habe die statistische Vergleichsprüfung nur durchgeführt werden dürfen, wenn dies in einer nach der Neufassung des § 106 SGB V durch das GMG vereinbarten Prüfvereinbarung so bestimmt gewesen sei. Die Wirtschaftlichkeit der Behandlungsweise für die im betreffenden Fall einschlägigen Quartale IV/2003 bis II/2004 darf demnach nach der Methode des statistischen Kostenvergleichs anhand von Durchschnittswerten geprüft werden.

## 05 Zur Genehmigung von Zweigniederlassungen

Das Landessozialgericht Schleswig-Holstein hat in seinem Beschluss vom 13.02.2008 die Voraussetzungen für eine Zweigniederlassung von Arztpraxen näher definiert. In diesem Beschluss, der in einem Eilverfahren ergangen ist, wird zunächst das Tatbestandsmerkmal „Verbesserung der Versorgung der Versicherten“ erörtert. Danach sei davon auszugehen, dass die Möglichkeit zur Gründung von Zweigniederlassungen gegenüber der früheren Regelung erleichtert werden sollte. Ein Bezug zur Bedarfsplanung im Sinne der §§ 99 ff. SGB V sei der Vorschrift nicht zu entnehmen. Allerdings könne die Frage nach der Verbesserung der Versorgung auch nach dieser Auslegung nicht unabhängig vom am vorgesehenen Ort der Zweigniederlassung bestehenden Versorgungsangebot beantwortet werden. Das Gericht führt aus, dass im Hauptsacheverfahren voraussichtlich Feststellungen zu der Frage getroffen werden müssen, ob und inwieweit die Leistungen, die der Antragsteller in der Zweigniederlassung anbieten wolle, für die Versicherten im Einzugsbereich der beantragten Zweigniederlassung durch bereits niedergelassene Ärzte der Fachgruppen vorgehalten würden. Es komme aber nicht darauf an, ob die Voraussetzungen für eine Sonderbedarfszulassung vorlägen.

Der Beschluss des Landessozialgerichtes erteilt also denjenigen Auffassungen, wonach das Tatbestandsmerkmal der „Verbesserung der Versorgung der Versicherten“ in Anlehnung an bedarfsplanungsrechtliche Voraussetzungen auszulegen ist, eine klare Absage. Allerdings lässt der Beschluss auch erkennen, dass es für die Genehmigung einer Zweigniederlassung inhaltliche Schranken geben muss. Diese Schranken ergeben sich aus dem im Umfeld der geplanten Zweigniederlassung vorhandenen Versorgungsangebot des jeweiligen Fachgebietes. Ein Versorgungsangebot am Standort der Zweigniederlassung, dass sich qualitativ vom Versorgungsangebot der umliegenden fachgruppengleichen Praxen unterscheidet,

dürfte in jeden Fall eine Verbesserung der Versorgung der Versicherten darstellen. Ob dieses auch für eine Verbesserung des Versorgungsangebotes in quantitativer Hinsicht gilt, lässt das Landessozialgericht letztendlich offen.

## Zu den Möglichkeiten der Gründung einer Zweigniederlassung

### Hinweis für die Praxis:

Für die Realisierung einer Zweigniederlassung erscheint es am erfolgversprechendsten, den Zulassungsausschuss davon zu überzeugen, dass ein quantitatives oder qualitatives Versorgungsangebot in der Zweigniederlassung vorgehalten wird, das sich von dem Versorgungsangebot im Umfeld der Zweigniederlassung unterscheidet. Den Ausschlag kann dabei wohl auch die Summe der Einzelaspekte geben.

## 01 Existenzvernichtung durch Scheidung?

Bei Trennung eines Freiberuflers von seinem Ehegatten durch Scheidung und Geltung des gesetzlichen Güterstandes, ist der Zugewinn aus dem Wert der freiberuflichen Praxis auszugleichen. In vielen Fällen entspricht dies der Hälfte des Praxiswertes. Dies ist dann der Fall, wenn die Praxis erst nach Beginn der Eheschließung aufgebaut wurde.

Zwischenzeitlich bestand bezüglich des Wertes ein wenig Hoffnung durch ein Urteil des OLG Oldenburg vom 08.02.2006, in dem ausgeführt wurde, dass das aus dem Ertrag abgeleitete Vermögen eventuell nicht auszugleichen wäre, wenn der Ertrag auch für den Ausgleich des Unterhalts herangezogen würde. Mit Urteil vom 06.02.2008 hat der BGH die Vorinstanz abgewiesen.

Auch bei aus dem Ertrag abgeleitetem Unterhalt ist

zusätzlich das Vermögen – eventuell auch abgeleitet aus dem Ertrag – auszugleichen.

Allerdings erkennt der BGH an, dass bei der Ermittlung des Praxiswertes nicht ein pauschaler Unternehmerlohn, entsprechend zum Beispiel bei der Ärztekammermethode das Jahresgehalt eines Oberarztes nach BAT I b brutto, verheiratet, 2 Kinder, Endstufe, ohne Mehrarbeitsvergütung zugrunde zu legen ist, sondern der den individuellen Verhältnissen entsprechende Unternehmerlohn. Nur auf diese Weise sei der auf den derzeitigen Praxisinhaber bezogene Wert eliminiert, der auf dessen Arbeit, persönlichen Fähigkeiten und Leistungen beruht und auf einen Unternehmer nicht übertragbar ist.

Dem Gericht lag ein Gutachten des Sachverständigen Frielingsdorf vor, der die von ihm entwickelte und angewandte indexierte Basisteilwertmethode (IBT-Methode) zur Gutachtensgrundlage machte. Darin waren für den BGH mehrere nicht nachvollziehbare Eigenannahmen des Sachverständigen enthalten. Insbesondere konnte der Senat den sogenannten „Sättigungsgrad“, der allein auf den Erfahrungen des Sachverständigen beruhen sollte, nicht nachvollziehen. Er hatte daher das Gutachten verworfen und die Sache an das OLG Oldenburg zurückgewiesen das nunmehr eine neue Bewertung – insbesondere des Goodwills – des Praxisinhabers nach einer geeigneten Methode nachholen muss.

Die veraltete Ärztekammermethode sowie die modifizierte Ertragswertmethode berücksichtigen den kalkulatorischen Arztlohn für den Praxisinhaber. Das Gute ist, dass dies nicht mehr pauschaliert erfolgen muß – zumindest für die Wertbestimmung bei Ehescheidung – sondern sich nach den persönlichen Fähigkeiten und Leistungen des Arztes bemisst. Damit eröffnet sich eine große Argumentationsbandbreite. Diese muss jedoch sauber ausgeführt werden, ansonsten wird ein Gutachten – wie oben dargestellt – abgewiesen werden.

Wichtig ist auch, das bei einem solchen Gutachten die fiktive, bei einer Veräußerung anfallende latente Steuer, als wertmindernder Faktor zu berechnen ist. Damit wird berücksichtigt, dass dem Praxisinhaber letztlich nur ein Vermögen nach Abzug der Steuern, die bei Veräußerung seiner Praxis anfallen würden, für sich selbst verbleibt. Da die Steuern zum Teil bis 50 Prozent betragen können, ist dies ein großer wertmindernder Kostenfaktor, den eigentlich nur steuerlich vorgebildete Sachverständige zweifelsfrei errechnen können.

**Für die Modifizierung des gesetzlichen Güterstandes ist ein Ehevertrag, der notariell zu beurkunden ist, erforderlich.**

Besser ist es allerdings, damit es bei einer Ehescheidung nicht zur Existenzvernichtung der Praxis kommt, von vorneherein, das heißt bei Eheschließung, spätestens aber bei Praxiseröffnung, den gesetzlichen Güterstand zu modifizieren. Das heißt das bei einer Ehescheidung der Wert des Praxisvermögens außen vor zu bleiben hat. Dies bedeutet keine Un-

gerechtigkeit gegenüber dem anderen Partner, da natürlich ein Ausgleich anderer Art zur Abwendung von nicht gerechtfertigtem Nachteil vorzunehmen ist. Dies könnte darin bestehen, dass Immobilienvermögen stattdessen zu übertragen ist oder Geld und Wertpapiere zum Ausgleich dienen.

Für die Modifizierung des gesetzlichen Güterstandes ist ein Ehevertrag, der notariell zu beurkunden ist, erforderlich.

Einigen Sie sich also gerade in Zeiten der Harmonie mit Ihrem Partner über eine gerechte Vermögensverteilung, die beiden im Falle eines Falles das Überleben sichert ohne das für einen von beiden eine Existenzbedrohung eintritt.



## 02 Abschreibung auf vertragsärztliche Zulassung – Kassenzulassung ist nicht abgespalten vom Praxiswert zu erfassen

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat mit dem Aktenzeichen 2 K 2649/07 am 09.04.2008 dem Finanzgericht Niedersachsen ein Urteil entgegengesetzt. Das Finanzgericht Niedersachsen hatte vor einiger Zeit entschieden, dass ein Teil des Kaufpreises einer Praxis als nicht abschreibbare Kassenzulassung auszuweisen sei.

Vom Sacherhalt her handelte es sich um einen unüblichen, wenn nicht gar sozialrechtlich bedenklichen Fall, in dem der Erwerber tatsächlich nur die Zulassung wollte. Sofort nach Kauf wurde die Praxis am alten Ort geschlossen und der Erwerber errichtete ohne Patienten „mitzunehmen“ in erheblicher Kilometerentfernung eine neue Praxis.

Der Fall des Finanzgerichtes Rheinland-Pfalz beschäftigt sich eher mit dem üblichen Ablauf einer Praxisübergabe. Das Finanzamt wollte in dem Fall den gesamten Kaufpreis für den ideellen Wert in Höhe von ursprünglich DM 440.000 nicht zur Abschreibung zulassen.

Als Besonderheit, aus der das Finanzamt die Berechtigung dazu ableitete, wurde auch tatsächlich nur der Kassenteil der Patienten übernommen. Die Privatpraxis blieb im Eigentum des Veräußerers. Das Gericht hat sich ausführlich mit dem Nachbesetzungsverfahren auseinandergesetzt und erkannt, dass der Erwerber kaum eine Einflussmöglichkeit hat. Zum einen wird das Nachbesetzungsverfahren nur auf Antrag des ausscheidenden Arztes eingeleitet, zum anderen sind die Kriterien in § 103 Abs. 4 SGB V bei der Auswahl des Bewerbers zu beachten. Trotzdem stellt das Gericht in seinem Urteil - für den Fachmann etwas überraschend - fest, dass es dem Praxisveräußerer in aller Regel doch möglich sei, den Erwerber - soweit fachlich kompetent - „durchzudrücken“. Gleichwohl, entscheidend für das Gericht war, dass der Erwerber die Praxis fortführen wollte und der zu zahlende

Kaufpreis ausschließlich an der Ertragskraft dieser Praxis aufgrund deren Patientenstruktur errechnet wurde. In einem solchen Fall stellt die fortgeführte Praxis zusammen mit dem bisherigen Patientenstamm eine steuerlich untrennbare Einheit mit der Kassenzulassung dar. Dieser Gesamtpraxiswert ist dann auch wie bisher abschreibbar. Ob das Finanzamt mit diesem Ergebnis einverstanden sein wird, wird sich bald erweisen. Die Revision ist vom Finanzgericht ausdrücklich zugelassen.

Praxiserwerber sollten auf jeden Fall nunmehr darauf achten, dass sie bei Fortführung der Praxis einen ausschließlich an der Ertragskraft ermittelten Kaufpreis nachweisen. Dies ist der typische Ansatz der - wie der Name schon sagt - Ertragswertmethode.

Zusammenfassend ist dem Finanzgericht Rheinland-Pfalz also zweifaches Lob auszusprechen: Zum einen wird klargestellt, dass in den üblichen Fällen des Praxisverkaufs für den Erwerber der Gesamtkaufpreis abschreibbar ist. Zum anderen wird der Nachweis dieser üblichen Umstände dadurch erleichtert, wenn nicht gar bedingt, dass die Vergütung für den Praxiswert sich am Umsatz / Gewinn orientiert.

### Es ist anzuraten ein Bewertungsgutachten nach der modifizierten Ertragswertmethode einzuholen.

Für den Erwerber ist daher dringend anzuraten, wenn nicht schon vom Verkäufer veranlasst, ein Bewertungsgutachten nach der modifizierten Ertragswertmethode einzuholen und diese zum Vertragsgegenstand zu machen.

Neben dem sinnvollen betriebswirtschaftlichen Zweck, wird die Abschreibung ermöglicht.

Der Verkäufer hat mit einem Gutachten neben dem Argument des angemessenen Verkehrswertes auch die Chance den Wert als Preis zu erhalten. Denn ansonsten würde ein nicht abschreibbarer Kaufpreis, der für den Erwerber steuerlich zu keiner Entlastung führt, den Preis erheblich drücken.

Diese Betrachtung wirkt tatsächlich nur in eine Richtung, denn der Verkäufer muss immer versteuern, egal ob und wie viel der Erwerber abschreiben kann.

# Betriebsvergleich

## Betriebsvergleich (Fachärzte für Allgemeinmedizin)

### Gewinn/Verlust

Kostentyp	eigene Zahlen	in %	Vergleich	in %
Betriebseinnahmen			187.499,92 €	100,0%
Betriebsausgaben			90.500,59 €	48,3%
			<b>96.999,33 €</b>	<b>51,7%</b>

### Betriebseinnahmen

Kostentyp	eigene Zahlen	in %	Vergleich	in %
Kassenabrechnung (KV/KZV)			148.946,79 €	79,4%
Privatabrechnung			31.466,30 €	16,8%
Sonstige Einnahmen			7.086,83 €	3,8%
			<b>187.499,92 €</b>	<b>100,0%</b>

### Betriebsausgaben

Kostentyp	eigene Zahlen	in %	Vergleich	in %
Praxis-/Laborbedarf			3.248,99 €	1,7%
Personal			40.414,60 €	21,6%
Raumkosten			11.903,84 €	6,3%
Sonstige Kosten			34.933,16 €	18,6%
			<b>90.500,59 €</b>	<b>48,3%</b>

An dieser Stelle präsentieren wir Ihnen jedes Mal einen Betriebsvergleich für eine spezielle Fachgruppe. Weitergehende Detaillierungen sowie Betriebsvergleiche für viele weitere Fachgruppen liegen uns vor und können bei Interesse gerne bereitgestellt werden.

Der Inhalt dieser Broschüre wurde nach bestem Wissen erstellt. Haftung und Gewähr müssen jedoch wegen der Komplexität und dem ständigen Wandel der Rechtslage ausgeschlossen werden. Der dargestellte Inhalt dieser Broschüre kann eine individuelle wirtschaftliche, steuerliche oder rechtliche Beratung des Einzelfalles nicht ersetzen. Für eine persönliche Beratung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

# Checkliste

## **Checkliste** für Praxisgemeinschaft, Gemeinschaftspraxis (BAG), Kooperation

Anhand dieser Checkliste können Sie sich einen Überblick verschaffen, welche Aspekte bei der Bildung einer ärztlichen Kooperation üblicherweise regelungsbedürftig sind. Die Aufstellung ist nicht abschließend. Jede Praxis und Kooperation ist individuell geprägt und hat ihre Besonderheiten. Eine fachliche Beratung durch spezialisierte Rechtsanwälte und steuerliche bzw. betriebswirtschaftliche Berater ist daher dringend erforderlich.

### **1. Die Beteiligten**

#### **2. Das Vorhaben**

- geplanter Kooperationsbeginn
- Kooperationsform
- Rechtsform
- Investitionsbedarf

#### **3. Die bestehende Praxis / Kooperation:**

- Anzahl der Partner
- Kooperationsform
- Bindung an Dritte

#### **4. Die Praxisräume**

#### **5. Das Personal**

#### **6. sonstige Verträge**

- Leasingverträge
- Wartungsverträge
- sonstige vertragliche Verpflichtungen
- Kredite, finanzielle Verpflichtungen

#### **7. Die Zulassungsvoraussetzungen zur vertragsärztlichen Tätigkeit**

#### **8. Die wirtschaftliche Zusammenarbeit**

- wirtschaftliche Beteiligung am Gesellschaftsvermögen für alle Partner?
  - ab Beginn?
- Einstiegsstaffel?

#### **9. Vermögensausgleich zwischen den Kooperationspartnern**

#### **10. Durchführung zukünftiger Investitionen**

#### **11. Tätigkeitsumfang**

#### **12. Abwesenheitszeiten mit gegenseitiger Vertretung**

#### **13. Nebentätigkeiten**

#### **14. Die Geschäftsführung und rechtsgeschäftliche Vertretung**

#### **15. Gewinnverteilung**

#### **16. Die Dauer der Zusammenarbeit**

#### **17. Die Folgen des Ausscheidens**

#### **18. Die Umsetzung**

- Vertragsentwurf
- Praxiswertgutachten
- Praxisvermittlung
- Finanzierung
- Zeitrahmen



Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
und Steuerberatungsgesellschaft

Richard-Wagner-Straße 6  
23556 Lübeck  
Fon: 0451 48414-0  
Fax: 0451 48414-44

info@rohwer-gut.de  
**www.rohwer-gut.de**



Stingl, Scheinpflug und Bernert  
Vereidigte Buchprüfer und Steuerberater

Büro Kiel-Melsdorf  
Am Dörpsdiek 2  
24109 Kiel-Melsdorf  
Fon: 04340 4070-0  
Fax: 04340 4070-99

info@stingl-scheinpflug.de  
**www.stingl-scheinpflug.de**

## Anwaltskanzlei **Barth**

RA Hans Barth, RA Jan Dischinger  
Fachanwälte für Medizinrecht  
RAin Sabine Barth  
Fachanwältin für Familienrecht

Holtener Straße 94  
24105 Kiel  
Fon: 0431 5644-33  
und  
Richard-Wagner-Straße 6  
23556 Lübeck  
Fon: 0451 4841414

info@kanzleibarth.de  
**www.kanzleibarth.de**

## estimed

bewerten.bewegen

Bernert, Stingl und Partner  
Vereidigte Buchprüfer, Steuerberater

Am Dörpsdiek 2  
24109 Kiel-Melsdorf  
Fon: 04340 4070-60  
Fax: 04340 4070-99

beratung@estimed.de  
**www.estimed.de**